



**Satzung zur 2. Änderung  
der Verwaltungskostensatzung  
des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Torgau – Westelbien**

vom 08. Dezember 2006

Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 1 der Neufassung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Dritten Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Dritten Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist und § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Standortgesetz – SächsStOG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat die Verbandsversammlung Trinkwasser und Abwasser des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau – Westelbien mit Beschluss-Nr. TW+AW 03/ 2017 in ihrer Sitzung am 24.11.2017 folgende 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 08.12.2006 beschlossen:

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Inhalt**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
---------------------------	----------

Artikel 1 - Änderungsbestimmungen.	3
Artikel 2 - In-Kraft-Treten	3

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächGemO). 4

## **Artikel 1 - Änderungsbestimmungen**

Das für die Höhe der Verwaltungsgebühr nach § 3 Abs. 1 der Verwaltungskosten-satzung als Anlage zur Satzung beigelegte Kostenverzeichnis wird um folgenden Punkt(e) geändert bzw. ergänzt

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €/ % des Gegenstandswertes
15.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	gemäß Kostenverzeichnis des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung
15.1.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
15.1.1.	1. Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	5,00 €
15.1.2.	2. Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	10,00 €
15.2.	Besondere Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
15.2.1	Aufwendungsersatz für gesondert erforderlicher Mieterinformation bei Sperrungs-androhung wegen Nichtzahlung offener Gebührenforderungen gemäß § 20 SächsVwVG	25,00 €
15.2.2.	Aufwandsersatz zur Sperrung eines Anschlusses wegen Zahlungsverzuges (§ 10 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung / § 33 Abs. 2 AVBWasserV) gemäß § 19 SächsVwVg	50,00 €
15.2.3	Aufwendungsersatz zur Wiederinbetriebsetzung eines Anschlusses nach Sperrung wegen Zahlungsverzug (§ 10 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung /§ 33 Abs. 3 AVBWasserV) gemäß § 19 SächsVwVg	50,00 €

## **Artikel 2 - In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt Torgau, den 24.11.2017

gez. Barth

Verbandsvorsitzende

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Am Wasserturm 1  
04860 Torgau  
[www.zweckverband-torgau.de](http://www.zweckverband-torgau.de)

Telefon: 03421 74360  
Fax: 03421 743630